



Region Hannover
Der Regionspräsident
- Team Baurecht und Fachaufsicht -
Höltyst. 17, 30171 Hannover
AZ: 63.01/K139-10/7-2024

Hannover, 31.07.2025

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

für die
Sanierung bzw. den Ausbau
der K 139 (Iltener Straße)
in der Ortsdurchfahrt Lehrte

Vorhabenträger:
Region Hannover – Fachbereich Verkehr
Hildesheimer Str. 18
30169 Hannover

Der Plan ist festgestellt am 31.07.2025.

Im Auftrage

(Weisker)



GLIEDERUNG

Abschnitt A: Verfügender Teil

1. Planfeststellung
 - 1.1 Feststellung
 - 1.2 Planunterlagen
 - 1.3 Nebenbestimmungen und Hinweise
 - 1.3.1 Allgemeine Nebenbestimmungen und Bauausführung
 - 1.3.2 Unterrichts- und Beteiligungspflichten
 - 1.3.3 Naturschutz und Landschaftspflege
 - 1.3.4 Belange der Ver- und Entsorgungsträger und Telekommunikation
 - 1.3.5 Abfall/Bodenschutz
 - 1.3.6 Immissionsschutz
 - 1.3.7 Kampfmittelbeseitigung
 - 1.3.8 Belange der Denkmalpflege
2. Einvernehmliche Regelungen
 - 2.1 Allgemeine Zusagen des Vorhabenträgers
 - 2.3 Einzelne einvernehmliche Regelungen
3. Vorbehalt der ergänzenden Planfeststellung

Abschnitt B: Begründung

1. Rechtsgrundlagen
2. Verfahrensrechtliche Fragen
3. Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
4. Materiell-rechtliche Würdigung
 - 4.1 Planrechtfertigung
 - 4.2 Vereinbarkeit mit Wasserrecht
 - 4.3 Vereinbarkeit mit Naturschutzrecht
 - 4.4 Vereinbarkeit mit anderen Belangen
 - 4.4.1 Knotenpunkte, Wegeanschlüsse und Zufahrten
 - 4.4.2 Baugrund/Erdarbeiten
 - 4.4.3 Ingenieurbauwerke
 - 4.4.4 Abfall, Boden
 - 4.4.5 Straßenausstattung
 - 4.4.6 Leitungen
 - 4.4.7 Weitere öffentliche Belange
 - 4.4.8 Inanspruchnahme von privatem Grundeigentum
 - 4.4.9 Vereinbarkeit mit dem Klimaschutzgesetz
 - 4.5 Gesamtabwägung

5. Besondere Begründungen

5.1 Begründung für die zusätzlich angeordneten Nebenbestimmungen

5.2 Begründung für die zusätzlich angeordneten Nebenbestimmungen sowie des Vorbehaltes der ergänzenden Planfeststellung

Abschnitt C: Hinweise

1. Allgemeiner Hinweis
2. Bekanntmachungshinweis
3. Nachrichtlich beigelegte Unterlagen

Abschnitt D: Rechtsbehelfsbelehrung

Anlage: Fundstellenverzeichnis

ABSCHNITT A: VERFÜGENDER TEIL

1. Planfeststellung

1.1 Feststellung

Der von der Region Hannover - Fachbereich Verkehr - aufgestellte Plan für die Sanierung bzw. den Ausbau K 139 (Iltener Straße) in der Ortsdurchfahrt Lehrte wird mit den unter Ziffer 1.3 aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

1.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus den nachfolgend aufgelisteten, mit grünem Siegelaufdruck (Siegel Nr. 73) gekennzeichneten Unterlagen. Unterlagen ohne Siegelaufdruck gehören nicht zum Plan. Sie sind den planfestgestellten Unterlagen lediglich nachrichtlich beigelegt.

Anlage	Bezeichnung	Datum
2	Übersichtskarte M=1:25.000	
3	Übersichtslageplan M=1:1.000	07.08.2024
5	Lageplan M=1:250	07.08.2024
9	<i>Landschaftspflegerische Maßnahmen:</i>	
9.1	Flächen Ver-/Entsiegelung Bestand M=1:1.000	07.08.2024
9.2	Flächen Ver-/Entsiegelung Planung M=1:1.000	07.08.2024
9.3	Baumsicherung M= 1:1.000	07.08.2024
11	Regelungsverzeichnis	07.08.2024
14	Ausbauquerschnitt M =1 :50	07.08.2024

1.3 Nebenbestimmungen und Hinweise

Die nachfolgenden Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses:

1.3.1 Allgemeine Nebenbestimmungen und Bauausführung

Das Vorhaben ist entsprechend den vorgelegten Unterlagen nach Maßgabe dieses Bescheides auszuführen. Der gegenwärtige Stand der Technik ist einzuhalten; die einschlägigen technischen Regelwerke sind zu beachten.

1.3.2 Unterrichts- und Beteiligungspflichten

- Deutsche Telekom Technik GmbH - T NL Nord PTI 21 (s. a. Abschnitt A, Ziffer 1.3.4):
Zur Vorbereitung für Planung und Ausschreibungen Leitungssicherungen bzw. -verlegungen sind im Vorfeld die endgültigen Ausbaupläne zu übersenden sowie die Ausschreibungs- und Ausführungstermine mitzuteilen. Der Leitungsträger benötigt eine Vorlaufzeit von **vier Monaten** vor der Ausschreibung.
- Region Hannover, Team 36.25 Naturschutz Ost:
Beginn (Vorlauf mindestens zehn Werktage) und Abschluss (maximal fünf Werktage nach Ende) der Bauarbeiten sind unter naturschutz@region-hannover.de anzuzeigen. Daneben ist rechtzeitig – spätestens vier Wochen vor Baubeginn – der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) das mit der Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) beauftragte Gutachterbüro unter Benennung eines Ansprechpartners unter der o.g. Mailadresse anzuzeigen. Hinsichtlich weiterer Unterrichts- und Beteiligungspflichten der Unteren Naturschutzbehörde wird auf Nebenbestimmung Ziffer 1.3.3 verwiesen.

- Region Hannover, Team 36.27 Bodenschutz Ost (s. a Nebenbestimmung Ziffer 1.3.5.2):
Der Beginn und das Ende der Baumaßnahmen sind der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) jeweils eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (bodenschutz@region-hannover.de). Zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen nach den Fachgesetzen sind Entsiegelungsmaßnahmen auf einer Fläche von insgesamt 1.461,1 m² vorgesehen. Hierzu ist der UBB frühzeitig ein Ansprechpartner für die Durchführung der Entsiegelungsmaßnahmen zu benennen. Die Entsiegelungsmaßnahmen sind der UBB zwei Tage vor Baubeginn anzuzeigen.
- Region Hannover, Team 36.26 Abfall
Der Baubeginn ist mindestens zwei Wochen vor dem Start der Baumaßnahme zum Az.: AB - 10-07 - 6304 - 2024 schriftlich anzuzeigen (abfall@region-hannover.de)
- RegioBus
Das Unternehmen ist bei der konkreten Abstimmung der Anlage Halterstellen und für die Verkehrsführung während der Bauphase mit einzubinden (Verkehrsplanung-Hannover@regiobus.de)

1.3.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei der Ausführung des Vorhabens sind die rechtlichen Anforderungen des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG sowie die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu berücksichtigen.

Daneben sind die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB) – Ausgabe 2023) und die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu beachten. Dieses ist durch vertragliche Regelung mit den bauausführenden Firmen sicherzustellen; die Einhaltung dieser Regelungen und die ordnungsgemäße Anwendung der R SBB und der DIN 18920 ist für die gesamte Bauphase zu gewährleisten. Unmittelbar am Baubereich angrenzende Bäume sind mittels Stammschutz zu schützen. Das Abstellen von Baufahrzeugen, Abgrabungen, Aufschüttungen sowie das Lagern von Baustoffen im Kronentraufbereich sind nicht zulässig.

Der Wurzelbereich von Gehölzen ist nach den Anforderungen der DIN 18920 zu schützen. Bei unumgänglichen Eingriffen im Wurzelbereich sind Starkwurzeln möglichst zu erhalten; Abgrabungen im Wurzelbereich der durch Stammschutz gesicherten Bäume sind von Hand vorzunehmen oder durch Einsatz von Absaugtechnik. Erforderliche Behandlungen von Wurzeln und ggf. notwendige Kronenschnitte sind nach den Anforderungen der ZTV- Baumpflege vorzunehmen.

Sofern trotz ordnungsgemäßer Baumschutzmaßnahmen einzelne der zum Erhalt vorgesehenen Bäume - abweichend von der derzeitigen Kenntnislage - im Rahmen der Ausführung nicht mit angemessenen Mitteln ohne erhebliche und nachhaltige Schädigung erhalten werden können, ist mit der UNB Einvernehmen darüber herzustellen, ob diese Bäume entfernt und durch geeignete Neuanpflanzungen ersetzt werden können. Ggf. erforderliche Gehölzfällungen und Rückschnitte sollen sich auf den Zeitraum 01.10. bis 28.02. des Folgejahres beschränken. Sollten sich bei den Gehölzrückschnitt- und Baumaßnahmen Hinweise auf das Vorkommen geschützter Arten, wie beispielsweise Fledermäuse, Otter oder Vögel, ergeben, sind in Absprache mit der UNB Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Die vorgenannten Punkte sind durch eine fachliche Unterstützung in Gestalt einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) im Zuge der Ausführungsplanung sowie der Durchführung der Bautätigkeiten sicher zu stellen. Der ÖBB obliegt ferner die Aufgabe, bei unvorhergesehenen naturschutzrechtlichen Konflikten die Abstimmung mit der UNB zu koordinieren. Die Arbeit der UBB ist in einem schriftlichen Ergebnisbericht zu dokumentieren, der nach Abschluss der Bauphase unaufgefordert der Planfeststellungsbehörde zur Weiterleitung an die UNB vorzulegen ist.

Die in Unterlage 9 festgelegten landschaftspflegerischen Maßnahmen sind gem. § 17 Abs. 4 Satz 5 BNatSchG Bestandteil des Planes und in Abstimmung mit der UNB durchzuführen. Dazu ist dort rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme der Landschaftspflegerische Ausführungsplan (LAP) Benehmensherstellung vorzulegen. Die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen ist der UNB durch einen Bericht zu dokumentieren (§ 17 Abs. 7 BNatSchG). Auf die übrigen Bestimmungen des § 17 BNatSchG weise ich hin.

1.3.4 Belange der Ver- und Entsorgungsträger sowie Telekommunikation *(kursiv gesetzte Textbestandteile sind Zitate)*

Die Stellungnahmen der Ver- und Entsorgungsträger (Leistungsunternehmen) enthalten Auflagen und Hinweise. Diese werden, soweit erforderlich, zum Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses gemacht und sind demgemäß zu beachten.

Dies gilt insbesondere für:

Deutsche Telekom Technik GmbH - T NL Nord PTI 21, vom 17.09.2024 (s. a. Abschnitt A, Ziffer 1.3.2):

Die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom werden von den Straßenbaumaßnahmen berührt und müssen infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

TenneT TSO GmbH, vom 01.10.2024:

In dem angefragten Bereich befindet sich die 380-kV-Leitung Lehrte – Wahle, Mast 014 - 015 (LH-10-2024).

Für Arbeiten innerhalb des Leitungsschutzbereiches ist folgendes zwingend zu beachten:

Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 380-kV-Leitungen beträgt max. 42,0 m, d. h. jeweils 21,0 m von der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten. Grundlage für diese Stellungnahme ist aber die individuelle Schutzbereichsbreite des betroffenen Leitungsfeldes, in dem das Bauvorhaben liegt. Der Schutzbereich umfasst die Fläche zwischen zwei Freileitungsmasten, welche von den Seilen im seitlichen ausgeschwungenen Zustand zusätzlich eines festgelegten Schutzabstandes überspannt wird. Hieraus ergibt sich der in den Plänen dargestellte parabolische Schutzbereich, der im Bereich des größten Leiterseildurchhanges den maximalen Wert hat.

Bei den Bauarbeiten im (parabolischen) Leitungsschutzbereich ist der nach DIN VDE 0105-10 vorgeschriebene Abstand (380-kV = 5,0 m) beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile einzuhalten. Die max. Arbeitshöhe (blau gekennzeichnet) entnehmen Sie bitte dem beigefügten Lageplan (LH-10-2024_Lageplan).

Sollte die Gradientenhöhe (Straßenoberkante) der Straße erhöht werden bitte ich Sie sich vorher mit uns in Verbindung zu setzen.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die von den Bauberufsgenossenschaften herausgegebenen Richtlinien „Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen“ und auf die Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten (DGUV Vorschrift 38)“ der Bauberufsgenossenschaft hin.

Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Freileitung als ganz besonderer Gefahrenpunkt anzusehen. Insbesondere ist die Beeinflussung durch elektrische und magnetische Felder sowie von Induktionsströmen zu berücksichtigen. Dies gilt besonders bei einer Einzäunung der Anlage bzw. der Baustelle.

Bei Arbeiten im Schutzbereich des Mastes darf für die Erdung der Energieversorgung kein Erdungsleiter verwendet werden, dessen Verbindung zur Erde außerhalb des Schutzbereiches liegt. Für die Energieversorgung vor Ort (zum Beispiel mobiler Spannungserzeuger oder das örtliche Niederspannungsnetz) muss daher die lokale Erde bspw. mit einem Schlagender verwendet werden. Außerdem sind kurze Kabelwege einzuhalten, um das Abgreifen einer hohen Spannungsdifferenz zu vermeiden.

Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden sind, vorgenommen werden.

Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 25 m im Radius um den Mastmittelpunkt Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen. Für einen eventuell erforderlichen Ortstermin wenden Sie sich bitte rechtzeitig (mindestens 14 Tage vorher) an unseren Netzservice Leitungen.

Vodafone GmbH, vom 04.10.2024:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen sind bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlage erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRA-N.Hannover@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

1.3.5 Abfall/Bodenschutz

1.3.5.1 Abfall

Mineralische Ausbaustoffe, die nicht am Standort wiederverwertet werden können, sind in max. 500 m³ großen Haufwerken bereitzustellen. Die Haufwerke sind entsprechend der einschlägigen Regeln (Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 32, PN 98) durch einen qualifizierten Sachverständigen / Gutachter zu beproben und gemäß der Ersatzbaustoffverordnung zu untersuchen. Erst diese Deklaration ermöglicht die weitere Entsorgung. Der Umfang der Deklarationsanalytik richtet sich u.a. nach der Ersatzbaustoffverordnung bzw. der DepV sowie den Annahmekriterien des Entsorgungsunternehmens. Die Untersuchungen sind durch ein für diese Aufgabenstellung akkreditiertes Labor durchzuführen.

Hinweise:

Die im Rahmen des Bauvorhabens anfallenden Abfälle (z. B. Boden, Bauschutt, ggf. Straßen-aufbruch) sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§ 7 KrWG) bzw. allgemeinwohlver-träglich zu beseitigen (§ 15 KrWG).

Die Anforderungen der GewAbfV, insbesondere die Getrennthaltungs- und Vorbehandlungs-pflichten, sind einzuhalten und umzusetzen. Vollzugshinweise zur GewAbfV sind in der LAGA Mitteilung 34 zu finden.

1.3.5.2 Bodenschutz

Auflagen:

1. Zur fachgerechten Entsiegelung sind die vorhandenen technischen Substrate in den Ent-siegelungsbereichen vollständig bis zum anstehenden natürlichen Boden auszubauen. Der anstehende (natürliche) Mineralboden ist aufzulockern. Zur Rückverfüllung der Bau-gruben ist Bodenmaterial zu verwenden, dass frei von Fremd- und Störstoffen ist, eine hohe Niederschlagswasserinfiltration und –retention (z.B. tonige, lehmige oder schluffige Sande St2-3, Sl2-4 oder Su2-4) und eine geringe Verdichtungsempfindlichkeit aufweist. Im Tiefenbereich von 0 – 0,3 m u GOK ist humoses Oberbodenmaterial einzubauen um eine ausreichende Filter- und Pufferfunktion des Bodens gegenüber Schadstoffeinträgen aus dem angrenzenden Straßenraum herzustellen. Beim Einbau von Böden in den Ent-siegelungsbereichen sind keine dynamischen Verdichtungsgeräte (z.B. Rüttelplatten, Vib-rationsstampfer etc.) einzusetzen. Die rückverfüllten Böden sind z.B. mit einer Bagger-schaufel anzudrücken, um starke Nachsackungen zu verhindern.
2. Nach Abschluss der Baumaßnahme dürfen durchwurzelbare Böden (Grünflächen, Rabat-ten, Grünbrachen etc.) keine Bodenschadverdichtungen aufweisen. Hinweise auf Schad-verdichtungen liegen vor, wenn z.B. geringe Niederschlagsmengen nicht in den Boden versickern und eine Pfützenbildung erkennbar wird. Bodenschadverdichtungen in durch-wurzelbaren Böden sind zu fachgerecht zu beseitigen.
3. Die Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen), Fahrwege/-trassen und La-gerflächen ist nur auf bereits befestigten Flächen zulässig. Die Beanspruchung unbefestigter Böden ist frühzeitig mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Bei einer Beanspruchung unbefestigter Böden sind grundsätzlich flächendeckend Baggermatten aus Stahl mit einer Stärke von mindestens 1 cm auszulegen. Die Nutzung von schutzwür-digen, seltenen oder besonders empfindlichen Böden als BE-Flächen/ Fahrtrassen etc. ist grundsätzlich unzulässig. Schutzwürdige, seltene oder besonders empfindliche Böden sind als Tabubereiche zu kennzeichnen
4. Extern angeliefertes Bodenmaterial für die neu entsiegelten Flächen muss die Vorsorge-werte gem. BBodSchV Anlage 1, Tabelle 1 und 2 einhalten.
5. Der Umgang mit und die temporäre Lagerung von wasser- und/oder umweltgefährdenden Stoffen ist nur auf vollversiegelten und befestigten Flächen zulässig
6. Bei Austritt von Betriebsstoffen oder sonstigen wasser-/ umweltgefährdenden Stoffen (z.B. Kraftstoffe, Hydrauliköle etc.) ist die UBB umgehen zu informieren (Tel.: 0511 616 22749 oder 0511 616 22787 Bodenschutz@region-hannover.de). Eine Ausbreitung in die Umwelt ist umgehend zu verhindern. Kontaminiertes Bodenmaterial ist umgehend auszu-bauen und fachgerecht zu entsorgen.

7. Sollten bei den Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder sonstige Auffälligkeiten im Boden (Geruch, Farbe, Fremdbestandteile in größeren Mengen) angetroffen werden, ist die Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Team 36.26 Bodenschutz West umgehend zu informieren

1.3.6 Immissionsschutz

Bei der Ausführung der Arbeiten sind die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) sowie die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen (ErschImRdErl,NI) zu beachten. Zusätzlich sind die Anwohner vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich über den Ablauf sowie die zu erwartenden Beeinträchtigungen zu informieren. In dem Zusammenhang ist auch ein Ansprechpartner für Beschwerden zu benennen. Sofern Konflikte nicht einvernehmlich gelöst werden können, ist das Einhalten der AVV Baulärm durch regelmäßige Prognosen/Messungen eines nach IHK oder BImSchG zugelassenen Sachverständigen zu belegen.

1.3.7 Kampfmittelbeseitigung

Rechtzeitig vor Baubeginn ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst (LGLN - Regionaldirektion Hannover) zu befragen, ob im Planbereich mit Bombardierungen / Kriegseinwirkungen zu rechnen ist. Die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der zentralen Polizeidirektion ist zu benachrichtigen, wenn bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden.

1.3.8 Belange der Denkmalpflege

Hinweis:

Für alle Erdarbeiten gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) hinsichtlich unerwarteter Funde (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gem. § 14 NDSchG). Eine Unterlassung der Anzeige gem. § 14 NDSchG stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG wird deshalb ausdrücklich hingewiesen.

2. Einvernehmliche Regelungen

Die Einwendungen bzw. Anregungen und Hinweise der in 2.2 aufgelisteten Einwendenden und Träger öffentlicher Belange sind entweder vor Beschlussfassung für erledigt erklärt worden oder durch Berücksichtigung in der festgestellten Planung bzw. durch Zusage des Vorhabenträgers einvernehmlich geregelt bzw. gegenstandslos geworden. Die seitens des Vorhabenträgers – auch in Erwidern zu Stellungnahmen und Einwendungen gegenüber der Planfeststellungsbehörde – abgegebenen, schriftlich festgehaltenen Zusagen sind jeweils einzuhalten, auch wenn sie nachfolgend nicht eigens aufgezählt werden.

2.1 Allgemeine Zusagen des Vorhabenträgers

Den beteiligten Leitungsunternehmen wurde zugesagt, dass deren Hinweise auf vorhandene, von der Baumaßnahme betroffene Ver- und Entsorgungsleitungen und auf evtl. erforderliche Umlegungsarbeiten vor Baubeginn sowie eine rechtzeitige Abstimmung der Baumaßnahmen beachtet werden. Die Kostentragung hierfür richtet sich nach der Veranlassung bzw. den bestehenden vertraglichen Regelungen oder gesetzlichen Bestimmungen.

2.2 Einzelne einvernehmliche Regelungen

- **Stadt Lehrte** Nachricht vom 10.10.2024
Sofern im Bereich der Mittelinsel an der Einmündung „Sauerweg“ trotz ordnungsgemäßer Baumschutzmaßnahmen einzelne der zum Erhalt vorgesehenen Bäume - abweichend von der derzeitigen Kenntnislage - im Rahmen der Ausführung nicht mit angemessenen Mitteln ohne erhebliche und nachhaltige Schädigung erhalten werden können, ist mit der UNB sowie der Stadt Lehrte Einvernehmen darüber herzustellen, ob diese Bäume entfernt und durch geeignete Neuanpflanzungen ersetzt werden können (s.a. Nebenbestimmung 1.3.3)."
- **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) Hannover**, Nachricht vom 01.10.2024
Die K+S Minerals and Agriculture GmbH ist als Rechteinhaber der Grubenbaue des Kaliwerkes Bergmannsseggen Hugo beteiligt worden und hat keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die im Bereich der K 139 befindlichen Grubenbaue sind vollständig geflutet und etwaige Bodenbewegungen sind unschädlich für Gebäude und Straßen.
- **Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Hannover**, Nachricht vom 14.10.2024
- **Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Fuhrberg**, Nachricht vom 02.10.2024
- **TenneT TSO GmbH**, Nachricht vom 17.09.2024
- **Avacon Netz GmbhH**, Nachricht vom 11.09.2024
- **Deutsche Telekom Technik GmbH - T NL Nord PTI 21**, Nachricht vom 17.09.2024
- **htp**, Nachricht vom 17.09.2024
- **Vodafone Deutschland GmbH**, Nachricht vom 04.10.2024
- **Allgemeiner Deutscher Fahrradclub (ADFC)**, Nachricht vom 14.10.2024
- **RegioBus**, Nachricht vom 02.10.2024
- **Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit –Dezernat Binnenfischerei**, Nachricht vom 07.10.2024

nur nachrichtlich:

- **Region Hannover - Team 36.25 Naturschutz Ost** Nachrichten vom 04.10.2024
- **Region Hannover - Team 36.25 Untere Waldbehörde**, Nachricht vom 02.10.2024
- **Region Hannover - Team 36.26 Abfall**, Nachricht vom 17.09.2024
- **Region Hannover - Team 36.27 Bodenschutz Ost** Nachricht vom 10.09.2024
- **Region Hannover – Team 36.29 Gewässerschutz Ost**, Nachricht vom 15.10.2024
- **Region Hannover - Team 86.02 Angebotsmanagement ÖPNV**, Nachricht vom 15.10.2024
- **Region Hannover - Dezernat II.4 Beauftragte für Menschen mit Behinderungen**, Nachricht vom 30.09.2024)
Der Vorhabensträger sichert zu, die Beauftragte für Menschen mit Behinderung bei der weiteren Projektplanung und -ausführung weiter zu beteiligen.

Unerledigte Einwendungen liegen nicht vor.

3. Vorbehalt der ergänzenden Planfeststellung

Sofern im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben das Entnehmen, Zutagefördern, Zutage leiten oder Ableiten von Grundwasser erforderlich ist, bedarf es grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. einer Anzeige bei der Region Hannover, über die bei Bedarf gesondert zu entscheiden wäre. Erlaubnisfrei ist lediglich die vorübergehende Grundwasserbenutzung (Absenkung während der Baumaßnahme) in einer geringen Menge (insgesamt weniger als 5.000 m³, anzeigepflichtig). Art und Umfang der Antragsunterlagen wären zur Vorbereitung der Entscheidung mit der fachlich zuständigen Unteren Wasserbehörde der Region Hannover (Team 36.28 –Gewässerschutz West, Gewaesserschutz@region-hannover.de) abzustimmen. Alternativ

kann die wasserrechtliche Erlaubnis zwecks Verkürzung des Verfahrens zur Ergänzung der Planfeststellung direkt bei der Unteren Wasserbehörde eingeholt werden. Die Wirksamkeit der Planfeststellung bliebe davon unberührt.

ABSCHNITT B: BEGRÜNDUNG

1. Rechtsgrundlagen

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht gemäß § 38 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in Verbindung mit den §§ 1, 3ff. des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Nds. VwVfG) und den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Nach § 75 Abs. 1 VwVfG hat der Planfeststellungsbeschluss Konzentrationswirkung und schließt andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse etc. mit ein. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist die Region Hannover, Team Baurecht und Fachaufsicht, gem. § 38 Abs. 6 S. 1 NStrG i. V. mit § 3 Abs. 3 NdsKomVG sowohl als Anhörungs- als auch Planfeststellungsbehörde.

2. Verfahrensrechtliche Fragen

Aufgrund des Antrages des Region Hannover - Fachbereich Verkehr - vom 13.08.2024 wurde das Verfahren gemäß § 38 Abs. 4 NStrG in Verbindung mit § 73 VwVfG wie folgt durchgeführt:

05.09.2024	Einleitung des Verfahrens/Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
07.09.2024	Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen in der Stadt Lehrte. durch Veröffentlichung im Marktspiegel
16.09 30.09.2024	– Öffentliche Auslegung der Planunterlagen durch die Stadt Lehrte
17.10.2024	Übersendung der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen an den Straßenbaulastträger
28.11.2024/ 05.06.2025	Rückäußerung des Straßenbaulastträgers
10.06.2025	Übersendung der Rückäußerung an die Beteiligten verbunden mit der Mitteilung, dass aus Sicht der Anhörungsbehörde auf den Erörterungstermin verzichtet werden kann

Gem. § 38 Abs. 4 S. 1 Nr. 5 NStrG kann die zuständige Anhörungsbehörde auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichten. Der Verzicht liegt in ihrem Ermessen. Tragende Gründe für den Verzicht auf eine Erörterung waren hier, dass nach Abschluss des schriftlichen Anhörungsverfahrens keine strittigen Punkte offengeblieben sind, die einer Entscheidung durch die Planfeststellung bedurften, und dass seitens der Verfahrensbeteiligten nach einem entsprechenden Hinweis keine Bedenken gegen dieses Vorgehen vorgetragen wurden. Insoweit ist dem Anspruch auf rechtliches Gehör auch ohne abschließenden Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren angemessen Genüge getan worden

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf einem ordnungsgemäßen Verfahren. Die Öffentlichkeit, die in ihrem Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen sind beteiligt worden. Die nach den §§ 38 ff. NStrG und §§ 72 ff. VwVfG vorgeschriebenen Fristen wurden eingehalten.

Soweit es im Anschluss an die Anhörung noch weiterer Informationen bedurfte, hat die Planfeststellungsbehörde diese im Wege der Amtsermittlung eingeholt bzw. noch ergänzend bei der Vorhabenträgerin nachgefragt.

3. Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht

Für das Vorhaben ist nach Landesrecht eine Vorprüfung gem. § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i.V.m. lfd. Nr. 5 der Anlage 1 zum NUVPG (Bau einer nicht von Nummer 4 erfassten Landes-, Kreis-, Gemeinde- oder Privatstraße, mit Ausnahme von Ortsstraßen im Sinne des § 47 Nr. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes) erforderlich. Gem. § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gilt diese Vorprüfungspflicht auch für Änderungsvorhaben, für die keine Prüfwerte vorgeschrieben sind. Hier handelt es sich um ein Änderungsvorhaben, da im Zuge der Sanierung der K 347 der straßenbegleitende gemeinsame Geh- und Radweg teilweise verbreitert wird und noch weitere geringe bauliche Umgestaltungen wie beispielsweise der Einbau von Fahrbahnteilern vorgesehen sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVP wird durch die Vorprüfung festgestellt, ob für das beantragte Vorhaben gemäß §§ 6 bis 14 UVP eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Gem. § 9 Abs. 4 UVP i.V.m. § 7 Abs. 1 UVP wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien durchgeführt. Im Ergebnis besteht eine UVP-Pflicht, wenn das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVP bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Entscheidung über die UVP-Pflicht eines Vorhabens ist auf der Basis geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen der Zulassungsbehörde zu treffen. Der Vorhabenträger hat die Obliegenheit, die notwendigen Angaben zum Vorhaben zu liefern. Hierzu hat der Fachbereich Verkehr – Team 86.06 - einen Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben erarbeitet und zur Prüfung vorgelegt. Die Planfeststellungsbehörde hat unabhängig davon in ausreichender Weise die Fakten zu ermitteln, die sie in die Lage versetzt, über die Notwendigkeit einer UVP zu entscheiden. Hierzu ist es in der Regel auch angeraten, zusätzlich zum vorzulegenden Prüfkatalog des Vorhabensträgers ggf. Fachbehörden und anerkannte Naturschutzvereinigungen um Ihre Stellungnahme zu bitten. Deshalb wurden die Fachteams des Fachbereiches Umwelt bei der Region Hannover sowie die bei der Stadt Lehrte angesiedelte Denkmalschutzbehörde zur Frage der UVP gesondert angehört und dahingehend um Stellungnahme gebeten, ob die vom Vorhabenträger vorgelegten Angaben auch aus ihrer fachlichen Sicht ausreichend seien oder ob sie Bedenken gegen den Verzicht auf eine UVP hätten. Daraufhin wurden keine Bedenken gegen einen Verzicht auf eine UVP geäußert.

Im Ergebnis ist die Planfeststellungsbehörde deshalb nach überschlägiger Prüfung des Einzelfalls auf der Grundlage der vorliegenden Informationen und Angaben zu der Bewertung gelangt, dass der Verzicht auf eine UVP gerechtfertigt ist. Die Entscheidung begründet sich im Wesentlichen dadurch, dass durch die Veränderung des Straßenquerschnittes mehr Raum für Grünflächen sowie den nichtmotorisierten Individualverkehr (hier insbesondere den Radverkehr) entsteht. Ansonsten wird auf den UVP-Vermerk vom 13.08.2024 verwiesen, der nebst Prüfkatalog im UVP-Verbundportal zur allgemeinen Einsicht eingestellt ist. Eine UVP ist somit im Rahmen der geplanten Baumaßnahme nicht durchzuführen. Der Verzicht auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, der das Ergebnis der negativen einzelfallbezogenen Vorprüfung gem. § 9 Abs. 3 UVP i.V.m. § 7 UVP war, wurde im Niedersächsischen UVP-Portal gem. § 4 Abs. 2 S. 2 NUVPG i.V.m. § 2 Abs. 2 NUVPG und § 20 Abs. 2 UVP bekanntgegeben.

4. Materiell-rechtliche Würdigung

4.1 Planrechtfertigung

4.1.1 Darstellung der Baumaßnahme

Die Region Hannover, Fachbereich Verkehr plant gemeinsam mit der Stadt Lehrte den Ausbau bzw. die Sanierung der Iltener Straße im Zuge der Ortsdurchfahrt Lehrte auf einer Länge von 1,76 KM. Die Trassierung der Strecke orientiert sich am vorhandenen Straßenverlauf. Im Wesentlichen handelt es sich bei dem Vorhaben um eine Sanierungsmaßnahme, mit der eine Neuordnung des Querschnittes für eine barrierefreie und sichere Nutzung für alle Verkehrsteilnehmenden angestrebt werden soll. Als bauliche Veränderung ist neben der Erneuerung des abgängigen Regenwasserkanals durch den Eigenbetrieb der Stadt Lehrte die Umgestaltung des aktuell mit einer Lichtsignalanlage (LSA) ausgestatteten Knotenpunktes Iltener Straße / Südring / Westring in einen Kreisverkehr vorgesehen. Die bisher per Vorfahrtzeichen geregelte Einmündung „Feldstraße“ soll künftig vollsignalisiert werden. Daneben sind an relevanten Punkten im Straßenraum sichere Querungsstellen für den fußläufigen Verkehr an folgenden Standorten geplant:

- Einmündung Sauerweg (Erschließung geplante Haltestelle Sauerweg) ca. Station 3.070
- Knotenpunkt K 139 / Südring / Westring Station 3.410 und 3.450
- Haltestelle Hardenbergstraße Station 3.825
- Einmündung Südstraße Station 4.015
- Einmündung Feldstraße Station 4.115 und Station 4.140
- Grünzugverbindung „Alter Bahndamm“ Station 4.440

Auch für den Radverkehr sind sichere Querungsstellen vorgesehen. Am Ortseingang in Richtung Illten steht den Radfahrenden zukünftig eine sichere Quermöglichkeit für den Wechsel von der richtungstreuen Führung innerorts auf die einseitige Führung außerorts zur Verfügung. Innerorts wird der Radverkehr eindeutig und stetig in beide Richtungen getrennt vom fußläufigen Verkehr auf der Fahrbahn geführt.

Grundlage des technischen Entwurfes bzw. der technischen Gestaltung sind im Wesentlichen die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraße (RASt). Zu weiteren Einzelheiten, insbesondere technischen Angaben, wird auf die festgestellten Planunterlagen verwiesen.

4.1.2 Notwendigkeit der Baumaßnahme

Bei dem Verfahren zugrundeliegenden Streckenabschnitt handelt es sich um die Ortsdurchfahrt Lehrte der Kreisstraße 139 (K 139). Die Straßenbaulast für die Fahrbahn liegt bei der Region Hannover, die Gehwege, Park- und Grünflächen liegen in der Baulast der Stadt Lehrte. Bezüglich der straßenbaulichen Beschreibung sowie der Streckengestaltung wird auf Kapitel 1.2 und 1.3 des Erläuterungsberichtes verwiesen, der dem Beschluss als nachrichtliche Unterlage 1 beigelegt ist.

Die K 139 stellt die Verbindung zwischen den Bundesstraßen 65 und 443 her und schließt über diese übergeordneten Straßen die Stadt Lehrte an die angrenzenden Städte, Gemeinden sowie an die Bundesautobahnen A 2 und A 7 an. Sie ist somit eine wichtige Verkehrsverbindung für Pendelnde, aber auch den Wochenendverkehr aus dem Raum Lehrte. Im Bereich von Lehrte und dem Ortsteil Ilten erfüllt die K 139 gleichzeitig die Funktion einer innerörtlichen Hauptverkehrsstraße. Sie ist im Regionalen Raumordnungsprogramm der Region Hannover (RROP 2016) als „Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung“ ausgewiesen. Dieses ist zu sichern und ent-

sprechend auszubauen. Daneben ist die Iltener Straße Bestandteil vom Vorrangnetz für den Alltagsradverkehr, welches von der Region Hannover zusammen mit den Städten und Gemeinden, dem Land Niedersachsen sowie mit regionalen und örtlichen Verbänden von 2014 bis 2017 entwickelt wurde. Grundsatz bei der Entwicklung des Vorrangnetzes war, dass der Radverkehr in der Region Hannover schneller, sicherer und komfortabler werden soll.

Im Juni 2022 wurde eine Verkehrserhebung am Knotenpunkt K 139 / Südring / Westring und die Einmündung Feldstraße durchgeführt. Am Knotenpunkt K 139 / Südring / Westring wurde die maximale Querschnittsbelastung entlang der K 139 zu 7.090 Kfz/24h ermittelt, die morgendliche Spitzenstunde zu maximal 520 Kfz/h, die abendliche Spitzenstunde zu 667 Kfz/h und der SV-Anteil zu 1,8 bis 2,6 %.

Für die Bewertung der Varianten wurden Prognosen für 2035 erstellt, die erwartete Tagesbelastung wurde im Querschnitt der K 139 mit bis zu 8.200 Kfz/24h ermittelt und die Spitzenstundenbelastung mit bis zu 740 Kfz/h.

Die Zählung der Radverkehrsströme ergab entlang der Furten Werte zwischen 143 und 424 Radfahrenden/24h, das Fußverkehrsaufkommen wurde mit 37 bis 149 Zufußgehenden/24h ermittelt. An der Einmündung Feldstraße wurde die maximale Querschnittsbelastung entlang der K 139 zu 7.100 Kfz/24h ermittelt, die morgendliche Spitzenstunde zu maximal 560 Kfz/h, die abendliche Spitzenstunde zu 670 Kfz/h und der SV-Anteil zu 2,6 %.

Das maximale Radverkehrsaufkommen wurde am südlichen Knotenpunktarm mit 1.495 Radfahrenden/24h im Querschnitt gezählt

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb der OD Lehrte beträgt 50 km/h, zwischen der Südstraße und der Feldstraße ist die Geschwindigkeit aufgrund des dort vorhandenen Seniorenheims auf 30 km/h begrenzt.

Gemäß den §§ 9 und 10 NStrG haben die Träger der Straßenbaulast den gesetzlichen Auftrag, nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern hat, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen und die Bauten technisch allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung entsprechen. Daneben sind auch die oben beschriebenen Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2016) der Region Hannover sowie die grundsätzlichen Ziele der Stärkung des Alltagsradverkehrs und der Barrierefreiheit zu berücksichtigen.

Die Region Hannover führt regelmäßig eine Zustandserfassung und -bewertung Ihrer Kreisstraßen und Radwege durch. Für die K 139 in der OD Lehrte ist der Schwellenwert überschritten. Als Erhaltungsmaßnahme wird bis Station 3.250 das Auswechseln der Deckschicht als ausreichend erachtet, ab Station 3.250 wird die Erneuerung aller Schichten inkl. Trag und ggf. Frostschuttschicht empfohlen. Daneben ist der Regenwasserkanal des Eigenbetriebes Stadtentwässerung der Stadt Lehrte abgängig und wäre daher zu erneuern. Vor dem Hintergrund ist das Vorhaben notwendig um die Straße an den Stand der Technik anzupassen, so dass eine sichere bestimmungsgemäße Nutzung für alle Verkehrsteilnehmenden möglich ist und vor allen Dingen den Anforderungen an die Barrierefreiheit Genüge getan werden kann.

4.1.3 Zweckmäßigkeit der Baumaßnahme / Variantenvergleich

Bei dem Vorhaben handelt es sich im Wesentlichen um eine Sanierung einer bereits vorhandenen Straßenverbindung, so dass die Trasse durch den Bestand vorgegeben ist und sich daraus auch nur eingeschränkte Gestaltungsmöglichkeiten ergeben. Insofern haben sich am Ende nur Varianten zur Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn (Schutzstreifen oder Radfahrstreifen) sowie zur Gestaltung des Knotenpunktes K 139 / Südring / Westring (kleiner Kreisverkehr oder LSA-geregelter Knotenpunkt) ergeben, die in den Unterlagen einer Variantenprüfung unterzogen

wurden. Diese ist detailliert im Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Seiten 13 ff. dargestellt, so dass eine ausführliche Wiederholung in diesem Beschluss entbehrlich ist.

Das Ergebnis dieser Variantenprüfung in Gestalt der richtlinienkonformen Linienführung des Radverkehrs über Schutzstreifen sowie der kleine Kreisverkehr am Knotenpunkt sind im Ergebnis nicht zu beanstanden. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist dabei positiv anzumerken, dass im überplanten Streckenabschnitt nicht in den Baumbestand eingegriffen werden muss, weniger Versiegelungen notwendig sind und auch die Belange des fußläufigen Verkehrs angemessen berücksichtigt werden. Dazu kommt, dass die Umgestaltung des Knotenpunktes zu einem kleinen Kreisverkehr auch wirtschaftlich deutlich besser abschneidet als die Alternative einer Steuerung per LSA. Die Führung des Radverkehrs entspricht den Vorgaben der RAST und auch die Belange des landwirtschaftlichen Verkehrs sind angemessen berücksichtigt worden. Die Nutzungsansprüche an den landwirtschaftlichen Verkehr ergeben sich aus der RAST 06 Abs. 4.10. Hieraus geht hervor, dass Grundmaße für Verkehrsräume abhängig von den Abmessungen der Sonderfahrzeuge herzustellen sind. Nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 StVZO ist die zulässige Breite bei landwirtschaftlichen Fahrzeugen mit 3,00 m begrenzt. Die Fahrstreifenbreite neben der Querungshilfe ist mit 3,50 m geplant. Da oberhalb des Bordsteins noch ausreichend Platz besteht, sollte die Straße im Bereich der Querung auch für überbreiten landwirtschaftlichen Verkehr nutzbar sein

In der Gesamtbetrachtung ist deshalb für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar, dass sich die zurückgestellten Varianten als eindeutig bessere Varianten aufdrängen würden und diese durch fehlerhaftes planerisches Ermessen des Vorhabensträgers verdrängt worden wären. Die gewählte Führung des Radverkehrs über Schutzstreifen sowie die Anlage eines kleinen Kreisverkehrs am Knotenpunkt K 139 / Südring / Westring sind daher nicht zu beanstanden und das Vorhaben ist auch nach Maßgabe der Antragsunterlagen zweckmäßig.

4.2 Vereinbarkeit mit Wasserrecht

Das Niederschlagswasser wird vornehmlich in den neu zu erstellenden Regenwasserkanal eingeleitet. Lediglich im Bereich der Grünflächen wird das Niederschlagswasser ungezielt versickert. Ein erlaubnispflichtiger Tatbestand wird dadurch nicht ausgelöst. Weitere wasserrechtliche Belange sind durch das Vorhaben nicht betroffen, so dass es mit dem Wasserrecht vereinbar ist.

4.3. Vereinbarkeit mit Naturschutzrecht

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch eine Entscheidung über die naturschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens getroffen. Dabei sind insbesondere die Zulässigkeit vorhabenbedingter Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 15 BNatSchG i.V.m. § 1 NNatSchG sowie die Vereinbarkeit mit den ansonsten zu berücksichtigenden Vorschriften des Naturschutzes zu prüfen. Im vorliegenden Verfahren ist die an sich zuständige UNB im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Vorhaben und zur Maßnahmenplanung des Vorhabenträgers beteiligt worden.

Das Vorhaben ist in der Ortsdurchfahrt der Stadt Lehrte angesiedelt. Der Bereich ist anthropogen überformt und weist keine Schutzgebiete auf. Da mit dem Vorhaben auch keine Entfernung von Gehölzen verbunden ist, sind nachteilige Auswirkungen auf Umwelt, Naturschutz und Landschaftsbild nicht ersichtlich. Im Gegenteil werden durch die Entsiegelungen sowie die Steigerung des Grünanteils die Belange der Umwelt eher gefördert, insofern ist das Vorhaben nach Maßgabe der Regeln der anerkannten Technik mit dem Naturschutzrecht vereinbar.

4.4 Vereinbarkeit mit anderen Belangen

4.4.1 Knotenpunkte, Wegeanschlüsse und Zufahrten

Der Knotenpunkt K 139 / Südring / Westring wird zu einem kleinen Kreisverkehr umgestaltet. Ansonsten werden die vorhandenen Grundstückszufahrten und Einmündungen an gleicher Stelle erneuert. Alle Einmündungen in die K 139 werden höhengleich mit ausreichenden Radien an die Neuplanung der K 139 angeschlossen. Die Schleppkurven sind mit dem Bemessungsfahrzeug „Müllfahrzeug dreiachsig“ und bei Bedarf „Gelenkbus“ nachgewiesen.

Für den fußläufigen Verkehr sind ungesicherte Querungshilfen über die K 139 in Form von Mittelinseln am Sauerweg und am Alten Bahndamm vorgesehen. LSA-gesicherte Querungen zur Querung der K 139 sind an der Hardenbergstraße, am Südring geplant sowie an allen Armen der Einmündung Feldstraße. Gesicherte Querungshilfen in Form von Mittelinseln in Kombination mit Fußgängerüberwegen sind zudem an allen vier Knotenpunktarmen am neu geplanten Kreisverkehr berücksichtigt. Die Einmündungen Blumenstraße und Alte Bahnhofstraße werden so gestaltet, dass der fußläufige Verkehr eben quert und der Kfz-Verkehr durch entsprechende Oberflächengestaltung und Rundborde mit 3 cm Ansicht mit erhöhter Aufmerksamkeit ein- /ausbiegt und den Gehweg kreuzt. Alle anderen Einmündungen sind ungesichert zu queren. Die Querungsstellen für den fußläufigen Verkehr werden barrierefrei mit taktilen Elementen und differenzierten Bordhöhen gestaltet.

Für den Radverkehr wird die vorhandene Mittelinsel am Ortseingang in Richtung Ilten als Querungshilfe umgestaltet. Am geplanten Kreisverkehr sind Aufstellflächen im Schutz der Mittelinseln für die linksabbiegenden Radfahrenden in die kleine Iltener Straße und die Köthenwaldstraße geplant. An den Einmündungen Südstraße und Feldstraße wird den Radfahrenden zukünftig sowohl das direkte Linksabbiegen als auch das indirekte Linksabbiegen ermöglicht. Zur Querung der K 139 im Zuge des Alten Bahndamms wird die vorhandene Mittelinsel so umgestaltet, dass die Fuß- und Radverkehrsströme zukünftig getrennt sind und die bei den getrennten Aufstellflächen entsprechend den Bedürfnissen der jeweiligen Nutzungsgruppe gestaltet werden (mit / ohne taktile Elemente).

4.4.2 Baugrund/Erdarbeiten

Für die Maßnahme wurde im Mai 2019 im Auftrag der Stadt Lehrte ein ingenieurgeologisches Streckengutachten für den Kanalbau und im Mai 2022 ein ergänzendes Gutachten im Auftrag der Region Hannover für den Straßenbau durch die GEO-LOG Ingenieurgesellschaft mbH Braunschweig erstellt. Einzelheiten hierzu enthält der Erläuterungsbericht unter Punkt 4.11 (S. 27).

4.4.3 Ingenieurbauwerke

Im Plangebiet befinden sich keine Ingenieurbauwerke

4.4.4 Abfall/Boden

Im Anhörungsverfahren wurden die Stellungnahmen der Unteren Abfall- sowie Bodenschutzbehörde eingeholt und soweit wie erforderlich in der Planfeststellung berücksichtigt (s. Abschnitt A, Ziff. 1.3.5). Insgesamt sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde bei Einhaltung der Vorgaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Belange des Abfall- und Bodenschutzes zu befürchten.

4.4.5 Straßenausstattung

Die Ortsdurchfahrt Lehrte erhält die erforderliche Ausstattung mit Markierung und Beschilderungen gemäß den geltenden Gesetzen und Richtlinien, ein entsprechender Plan wird im Zuge der

Ausführungsplanung erarbeitet. Die Anordnung der verkehrsregelnden Markierung und Beschilderung obliegt der Verkehrsbehörde. Die im vorgelegten Plan dargestellten Verkehrszeichen dienen vorerst nur der Verdeutlichung der geplanten Verkehrsführung. Die Anpassung der Straßenbeleuchtung ist durch die Stadt Lehrte beauftragt. Soweit erforderlich werden Anpassungen im Rahmen der Baumaßnahme vorgesehen. Im gesamten Straßenraum sind Fahrradbügel vorgesehen, hierbei sind zu einem Teil auch für Lastenräder geeignete Fahrradbügel und Abstellflächen berücksichtigt.

4.5.6 Leitungen

Im Planungsraum befinden sich Ver- und Entsorgungsleitungen der Stadt und Stadtwerke Lehrte, der Telekom sowie von Avacon, tennet, Vodafone und htp. Die Versorgungsleitungen werden im Rahmen der geplanten Baumaßnahme gesichert. Teilweise sind Verlegungen aufgrund der geänderten Bord-/Rinnenanlage und der geplanten Bäume erforderlich, dies ist in den Lageplänen gekennzeichnet. Betroffen sind Fernmeldeleitungen, Elt-Leitungen, Gas- und Wasserleitungen. Die Leitungsträger werden in die weitere Planung einbezogen, so dass auch evtl. geplante Eigenmaßnahmen der Leitungsträger rechtzeitig vor Baubeginn berücksichtigt werden.

Einzelheiten einer erforderlichen Leitungsverlegung werden zwischen dem Baulastträger und dem Betreiber der Leitung vor Beginn der Bauarbeiten geregelt. Die Kostentragung erfolgt nach den gesetzlichen bzw. vertraglichen Regelungen. Für Fernmeldeleitungen gelten das Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 in der zum Zeitpunkt des Erlasses der Planfeststellung gültigen Fassung und die dazu erlassenen Vorschriften

Für die Schmutz- und Regenwasserentsorgung ist der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Lehrte zuständig. Der Regenwasserkanal ist abgängig und wird im Rahmen der Maßnahme erneuert. Die vorhandenen Straßenabläufe werden inklusive der Anschlussleitungen ausgebaut und im Zuge der Straßenplanung neu hergestellt. Der Bestandskanal (DN 300 B und DN 350 Stz) liegt überwiegend im westlichen Seitenraum, der Neubau (DN 400 bis DN 700 StB) ist in der Fahrbahn zwischen der Schmutzwasserkanaltrasse und dem westlichen Fahrbahnrand geplant.

4.4.7 Weitere öffentliche Belange

Das Vorhaben an sich löst keine Lärmschutzmaßnahmen oder Maßnahmen zur Luftreinhaltung aus. Die Bauausführung erfolgt nach Maßgabe der dafür geltenden Normen.

4.4.8 Inanspruchnahme von privatem Grundeigentum

Mit dem Bauvorhaben sind keine Eingriffe in privates Grundeigentum verbunden.

4.4.9 Vereinbarkeit mit dem Klimaschutzgesetz

Für dieses planfeststellungsbedürftige Vorhaben gilt das Berücksichtigungsgebot gemäß § 13 Abs. 1 KSG. Hiernach haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Die Regelung des KSG, insbesondere § 13, löst keine strikte Beachtungspflicht aus. Ihr kommt auch kein besonderes Gewicht im Sinne eines Optimierungsgebots zu. Vielmehr sind Klimaschutzbelange in die Abwägung einzubeziehen, können also zugunsten anderer Belange auch zurückgestellt werden. Dem Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG wird daher entsprochen, wenn die Bedeutung der Entscheidung für den Klimaschutz ermittelt wird. Klimaschutz Gesichtspunkte sind dabei zu berücksichtigen, soweit keine entgegenstehenden überwiegenden rechtlichen oder sachlichen Gründe vorliegen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich im Wesentlichen um eine Sanierungsmaßnahme einer bereits bestehenden Verkehrsverbindung, in deren Zuge durch die Neuaufteilung der Querschnitte insbesondere der nichtmotorisierte Individualverkehr gefördert werden soll. Insofern ist es hinsichtlich der Auswirkungen auf die Belange des KSG zu vernachlässigen. Durch den Einsatz von Baumaterialien ist sicherlich im Rahmen der Bauausführung ein zusätzlicher Ausstoß von klimaschädlichen Treibhausgasen zu verzeichnen. Der ist allerdings nicht relevant, weil dieser vermehrte Ausstoß während der Bauzeit durch die angestrebte klimafreundlichere Nutzung von Fahrrädern sowie die zusätzliche Begrünung über die Länge der Betriebsdauer überkompensiert werden kann. Das Vorhaben unterstützt daher die Ziele des KSG und ist damit mit diesem vereinbar.

4.5 Gesamtabwägung

Die Planung verfolgt im Wesentlichen das Ziel, richtlinien- und rechtskonform die sichere Nutzung der Ortsdurchfahrt der K 139 durch Lehrte für alle Verkehrsteilnehmenden zu gewährleisten. Der Vorhabensträger als Träger der Baulast folgt damit seinem gesetzlichen Auftrag aus den §§ 9 und 10 NStrG, nach seiner Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen und die Bauten technisch allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung entsprechen und bedient damit gleichzeitig die Vorgaben der Raumordnung sowie die Anforderungen an die Barrierefreiheit. Den öffentlichen Belangen der Raumordnung sowie der Verbesserung der Verkehrssicherheit als hoheitliche Aufgabe des Vorhabensträgers im Rahmen der Daseinsfürsorge entsprechend den Zielen des NStrG können die vorgenannten öffentlichen und privaten Belange entgegenstehen.

Die Planfeststellungsbehörde hat gemäß § 38 Absatz 2 Satz 1 NStrG bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Das in dieser Vorschrift zum Ausdruck gebrachte Abwägungsgebot hat Verfassungsrang. Es verlangt nach allgemeiner Auffassung erstens, dass sämtliche öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung einbezogen werden, auf die sich das Vorhaben nach Lage der Dinge auswirken kann, sofern sie schutzwürdig und nicht lediglich geringfügig sind. Das Abwägungsgebot verlangt zweitens, dass diese Belange ihrem objektiven Gewicht und ihrer Bedeutung gemäß in die Abwägung eingestellt und bewertet werden müssen, und dass die Belange drittens in der Abwägung sachgerecht zueinander derart in ein angemessenes Verhältnis gesetzt werden müssen, dass keiner dieser Belange in unzumutbarer oder unverhältnismäßiger Weise behandelt wird. Ziel ist eine Entscheidung über den Antrag, bei der sämtliche für und gegen die Planung sprechenden Belange soweit als möglich erreicht bzw. geschont werden

Diese Abwägung ist eine der zentralen Aufgaben der Planfeststellungsbehörde und von ihr selbst nach Abschluss aller vorbereitenden Verfahrensschritte und nach der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage des im Planfeststellungsverfahren vollständig ermittelten Sachverhalts vorzunehmen. Sie beschränkt sich dabei nicht auf die von den Einwendern oder in den Stellungnahmen zur Sprache gebrachten Aspekte, sondern hat sämtliche Aspekte des Vorhabens, die nach Lage der Dinge Relevanz haben, in den Blick zu nehmen und im Rahmen der Abwägung ihrem tatsächlichen Gewicht entsprechend zu berücksichtigen. Die Planfeststellungsbehörde trifft dabei in eigener Verantwortung eine originäre Abwägungsentscheidung und beschränkt sich nicht auf eine bloße Bewertung des vorliegenden Antrags auf Planfeststellung. Dementsprechend kommt ihr ein eigener planerischer Gestaltungsspielraum zu.

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Interessen sind gemäß § 38 Absatz 2 NStrG mit den übrigen betroffenen Interessen gegen- und untereinander gerecht abzuwägen. Dabei muss jeder abwägungserhebliche Belang seinem tatsächlichen Gewicht entsprechend in die Abwägung einbezogen werden. In dieser Abwägung lassen sich zwar nicht sämtliche Belange gleichermaßen

durchsetzen. Es darf aber kein Belang entgegen seinem tatsächlichen Gewicht zurückgesetzt oder in unzumutbarer, unverhältnismäßiger Weise benachteiligt werden.

Im Ergebnis dieser Abwägung kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass dem Vorhaben nach Maßgabe dieses Bescheides (insbesondere der erlassenen Auflagen als Schutzmaßnahmen) keine zu berücksichtigenden Belange entgegenstehen. Wie bereits oben beschrieben ist die Ortsdurchfahrt Lehrte vom Wesen her anthropogen geprägt. Vor dem Hintergrund sind nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, den Naturschutz und das Landschaftsbild, nicht ersichtlich, so dass das Vorhaben diese schutzwürdigen Interessen letztlich nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Belange der Ver- und Entsorgungsträger werden beachtet und durch vorherige Abstimmung bei der Baumaßnahme gewahrt. Eingriffe in das Grundeigentum sind nicht vorgesehen. Hinsichtlich der Variantenauswahl ist nicht erkennbar, dass der Vorhabensträger sein planerisches Ermessen fehlerhaft ausgeübt hat. Insofern kann die Planfeststellungsbehörde der vorliegenden Planung folgen. Sie ist sachgerecht und richtlinienkonform, so dass das Bauvorhaben dem öffentlichen Recht entspricht und zweckmäßig ist. Es kann somit zugelassen werden.

5. Besondere Begründungen

5.1 Begründung für die zusätzlich angeordneten Nebenbestimmungen

Die zusätzlich angeordneten Auflagen sind erforderlich, um das Wohl der Allgemeinheit zu wahren und um nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer zu vermeiden. Sie ergeben sich aus den anerkannten Regeln der Technik, den geltenden Rechtsvorschriften sowie aus den berechtigten Forderungen, die im Laufe dieses Verfahrens vorgetragen wurden. Durch die vorgesehenen Regelungen werden insbesondere die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Gewässerschutzes, des Bodenschutzes sowie die Interessen der Ver- und Entsorgungsträger und des Unterhaltungsverbandes sowie des Wasser- und Bodenverbandes berücksichtigt.

5.2 Begründung für den Vorbehalt einer ergänzenden Planfeststellung

Rechtsgrundlage des Vorbehaltes in Abschnitt A, Ziffer 3 ist § 74 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Danach ist eine abschließende Entscheidung im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten, soweit diese zum Zeitpunkt der Planfeststellung noch nicht möglich ist. In diesem Fall lässt es sich nicht vorhersagen, welche Grundwasserstände zum derzeit nicht bekannten Baubeginn vorliegen werden. Da sich nicht ausschließen lässt, dass die dann bestehende Situation eine Grundwasserhaltung erfordert, muss in diesem Beschluss eine endgültige Festlegung zu dem Sachverhalt verbleiben. Sollten im Verlaufe der Bauausführung erlaubnispflichtige Grundwasserbenutzungen erforderlich werden, bedürfte dies in Anwendung des § 19 WHG noch einer Ergänzung der Planfeststellung als zusätzliche Entscheidung oder aber einer gesonderten Entscheidung der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover in eigener Zuständigkeit. Beide Varianten wären hinsichtlich der Rechtswirksamkeit gleichwertig.

ABSCHNITT C: HINWEISE

1. Allgemeiner Hinweis

Durch diesen Beschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten **öffentlichen** Belange festgestellt. Alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen werden durch die Planfeststellung geregelt.

Privatrechtliche Rechtspositionen, z.B. bestehende Eigentumsverhältnisse, werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen, nicht erforderlich (sog. Konzentrationswirkung - § 75 Abs. 1 VwVfG). Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt.

Soweit in den Planunterlagen oder in den vorstehenden Ausführungen auf den Abschluss von Vereinbarungen hingewiesen oder zunächst auf eine einvernehmliche Regelung verwiesen wird, kann für den Fall, dass diese nicht zustande kommen, eine gesonderte Entscheidung bei der Region Hannover, Team Baurecht und Fachaufsicht als Planfeststellungsbehörde beantragt werden.

Soweit textliche Planänderungen und -ergänzungen sowie Nebenbestimmungen weder zeichnerisch im Plan berücksichtigt noch durch Grüneintragungen gekennzeichnet sind, sind die textlichen Regelungen zu beachten.

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

2. Bekanntmachungshinweis

Der Planfeststellungsbeschluss sowie die planfestgestellten Pläne und Verzeichnisse werden nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen gemäß § 74 Abs. 4, S. 1 i.V.m. 27 b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VwVfG im Internet unter www.bekanntmachungen.region-hannover.de veröffentlicht. Als andere Zugangsmöglichkeit gem. § 27b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 VwVfG stellt die Stadt Lehrte die auszulegenden Dokumente während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht zur Verfügung, wozu auch in den Bekanntmachungen hingewiesen wird. Außerdem können sie in dem Zeitraum und auch danach bei der Region Hannover - Team Baurecht und Fachaufsicht - Höltystr. 17, 30171 Hannover, als Planfeststellungsbehörde eingesehen werden.

3. Nachrichtlich beigefügte Unterlagen

- Erläuterungsbericht (Unterlage 1) vom 07.08.2024
- Ermittlung der Belastungsklasse (Unterlage 14)
- Detailplan Grünfläche (Unterlage 16.1)
- Lageplan Leitungstrassen (Unterlage 16.3)
- Schalltechnisches Gutachten vom 07.12.2023
- Wassertechnische Untersuchung (Unterlage 18) 07.08.2024
- Umweltfachliche Untersuchungen (Unterlage 19) vom 07.08.2024:
 - Erläuterungen (Unterlage 19.1)
 - UVP – Vorprüfung

Rechtsvorschrift	Veröffentlichung
Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)	vom 24. September 1980 (Nds. GVBl., S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl., S. 420)
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)	vom 23. Januar 2003 (BGBl. I, S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)	vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen	vom Juli 2014
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	vom 18. März 2021 (BGBl. I, S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)	vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl., S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. 578)
Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)	vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905)
Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)	vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl., S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289)
Niedersächsische Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz)	vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl., S.367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2015 (Nds. GVBl., S. 335)
Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)	vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3)
Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB) – Ausgabe 2023	eingeführt vom Bundesministerium für Verkehr durch Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 28/2023 vom 27. Dezember 2023 (VkBl. 2024 S. 18)
Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)	vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Rechtsvorschrift	Veröffentlichung
Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)	vom 18. April 2017 (BGBl. I, S. 896), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I, S. 700)
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StZVO)	vom 26. April 2012 (BGBl. I, S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 191)

Abkürzungen:

BGBl.

= Bundesgesetzblatt

Nds. GVBl.

= Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt